

Vorlage Nr.: V0198/20
Datum: 18. Februar 2020

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	18.02.2020	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	24.02.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	09.03.2020	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	30.03.2020	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	23.04.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters für die Kammern der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes für die sächsische Sozialgerichtsbarkeit

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, von den sich aus Anlage 1 ergebenden Personen 20 Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste der Landeshauptstadt Dresden für das Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters für die Kammern der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes für die sächsische Sozialgerichtsbarkeit aufzunehmen.

bereits gefasste Beschlüsse:**aufzuhebende Beschlüsse:****Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:** keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv: keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis: keine

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung: keine

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen gemäß § 14 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern der Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, auf.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden auf der Grundlage der Vorschlagslisten vom Präsidenten des Sächsischen Landessozialgerichtes für fünf Jahre berufen, § 13 Abs. 1 SGG i. V. m. § 33 Abs. 1 Sächsisches Justizgesetz (SächsJG). Von ihrer Ermächtigung nach § 13 Abs. 2 SGG, eine einheitliche Amtsperiode festzulegen bzw. die Zuständigkeit hierfür auf die oberste Landesbehörde zu übertragen, hat die Sächsische Landesregierung bislang keinen Gebrauch gemacht. Bis Nachfolger benannt sind, bleiben die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt (§ 13 SGG). Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern des Sozialgerichtes mitwirken, bestimmt nach § 13 Abs. 4 SGG i. V. m. § 33 Abs. 2 SächsJG der Präsident des Sächsischen Landessozialgerichtes.

Mit E-Mail vom 2. Juli 2019 teilte das Sächsische Landessozialgericht der Landeshauptstadt Dresden mit, dass am 30. Juni 2020 die Amtsperiode der von der Stadt Dresden vorgeschlagenen und berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der sächsischen Sozialgerichtsbarkeit zu den Kreisen der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes ausläuft. Da die Bedarfszahlen an ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu den Kreisen der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes stark herabgesetzt wurden, ist 2020 mit einer Neu- bzw. Wiederberufung von ca. zwei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu rechnen. Um dem Sächsischen Landessozialgericht eine Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern zu ermöglichen, wird empfohlen, 20 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Dem Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden obliegt die Aufgabe, die Eignung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zu prüfen. Danach soll notwendigerweise eine Auswahl zwischen Personen ermöglicht werden (vgl. dazu Urteil des VG DD vom 16. Dezember 2008, Az.: 7 K 1574/08). Maßgebend ist ausschließlich die fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber, weshalb die Vorschlagsliste u. a. Angaben zu Beruf und ausgeübter Beschäftigung enthält.

Um eine Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern zu ermöglichen, hat die Landeshauptstadt Dresden die Personen in den Anlagen benannt, die sich bereits im Jahr 2018 für eine ehrenamtliche Tätigkeit am Sozialgericht Dresden beworben haben und nicht bereits von der Präsidentin des Verwaltungsgerichtes Dresden bzw. des Präsidenten des Amtsgerichtes Dresden für eine ehrenamtliche Tätigkeit berufen sind sowie die ihre Genehmigung zur Speicherung ihrer Daten gemäß Datenschutzgesetz erteilt haben.

332 Personen erteilten die Genehmigung zur Speicherung ihrer Daten gemäß Datenschutzgesetz. 232 der damaligen Bewerberinnen und Bewerber informierte die Landeshauptstadt Dresden mit Schreiben vom 17. Juli 2019 über die mögliche Bewerbung für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für das Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht Dresden. Diese Anzahl ergibt sich, weil

- zwei Personen aus der Landeshauptstadt Dresden verzogen sind;
- zwei Personen verstorben sind und
- 96 Personen bereits als Schöffin oder Schöffe bzw. als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht Dresden tätig sind.

Somit erhielten 232 interessierte Bewerberinnen und Bewerber für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit die Möglichkeit zu prüfen, ob sie weiterhin zur Verfügung stehen möchten.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Vorschlagsliste reduziert sich auf 98, weil

- 20 Personen ihre Bewerbungen zurückzogen haben;
- zwei Personen ihre Bewerbung zu spät eingereicht haben und
- 112 Personen die Anfrage zur erneuten Bewerbung nicht beantwortet haben.

Insgesamt konnten 98 Interessierte berücksichtigt werden.

Ausschlussgründe für das Amt des ehrenamtlichen Richters

Nach § 16 SGG können nicht zum ehrenamtlichen Richter berufen werden:

1. Personen, die die deutsche Staatsbürgerschaft nicht besitzen,
2. Personen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichtes wohnen oder ihren Betriebssitz haben bzw. beschäftigt sein.

Nach § 17 SGG sind ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind;
2. Personen, die wegen einer Tat angeklagt sind, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen.

Bedienstete der Landkreise und kreisfreien Städte können nicht ehrenamtliche Richterinnen oder Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet. Zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter soll nicht berufen werden, wer in Vermögensverfall geraten ist.

Damit konnten 98 Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste (Anlage 1) aufgenommen werden, da keine Ausschlussgründe nach §§ 16 und 17 SGG bekannt sind.

Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit

Für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste ist analog § 28 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Weiteres Verfahren

Nach Beschluss des Stadtrates wird dem Präsidenten des Sächsischen Landessozialgerichtes die bestätigte Vorschlagsliste übergeben. Auf Grundlage der Vorschlagsliste werden dann durch den Präsidenten des Sächsischen Landessozialgerichtes zwei Personen für die ehrenamtliche Richtertätigkeit am Sozialgericht Dresden bestimmt

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Vorschlagsliste (namentlich) der Landeshauptstadt Dresden für die Wieder- (W) bzw. Neuberufung (N) von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern am Sozialgericht für den Stadtrat – vertraulich

Anlage 2 – Vorschlagsliste (erweitert) der Landeshauptstadt Dresden für die Wieder- (W) bzw. Neuberufung (N) von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für das Sozialgericht – vertraulich/gesperrt*

* Das Datenmaterial für die vorgenannte Anlage 2 wurde aufgrund der vertraulichen und besonderen personenbezogenen Daten (nach Artikel 9 DSGVO) der Bewerberinnen und Bewerber nicht beigefügt. Bei Bedarf kann eine Einsichtnahme durch die Stadträtinnen und Stadträte im Bürgermeisteramt, Abteilung Politische Steuerung/Strategie, II. Etage, Zimmer 20, erfolgen.

Dirk Hilbert